

materielle Recht desselben Ortes, sondern irgend ein anderes, etwa das Heimatrecht für die inneren Güterrechtsverhältnisse maßgebend sein soll, so ist im betreffenden Falle gemäß dem durch das Bundesgesetz bezeichneten Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes materiell dieses andere, durch das erstere designierte Recht zur Anwendung zu bringen; dasselbe erscheint insofern es seine Geltung auf die Gesetzgebung des ersten ehelichen Wohnsitzes zurückführt, gewissermaßen als Bestandteil des Rechts des ersten ehelichen Wohnsitzes. Daraus ergibt sich, daß in Abweichung von den bezüglichen Ausführungen des angefochtenen Entscheides, allerdings untersucht werden mußte, ob das freiburgische Recht in casu das innere Güterrechtsverhältnis der Ehe Martiny gemäß seinen eigenen materiellen Bestimmungen beurteilt wissen wollte, oder ob es selber diesbezüglich die Anwendung eines fremden Rechtes vorschreibt.

6. Nun hat aber die Vorinstanz, wenn auch nicht in prinzipaliter, so doch in eventueller Form die erwähnte Frage geprüft; sie hat dieselbe dahin beantwortet, daß für das eheliche Güterrecht nach freiburgischer Gesetzgebung nicht das Heimatprinzip, sondern das Territorialprinzip gelte, und Art. 3 des freiburgischen bürgerlichen Gesetzbuches sich gar nicht auf die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten beziehe. Auch von diesem Gesichtspunkte aus zieht die Vorinstanz den Schluß, daß von Anwendung des Heimatrechtes nicht die Rede sein könne. Das Bundesgericht ist nun nicht kompetent, diese Frage der Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes nachzuprüfen; es muß schon aus diesem Grunde beim bezüglichen Entscheide sein Verbleiben haben. Immerhin mag bemerkt werden, daß die erwähnte Auslegung des Art. 3 der Doktrin und Praxis des französischen Rechtes entspricht (siehe Demolombe I, S. 76—78; 81, 83; Aubry und Rau I, S. 177—179; Huber, System des schweizerischen Privatrechts I, S. 87).

7. Nach dem Gesagten steht fest, daß das angefochtene Urteil, insofern es die Regelung der internen ehelichen Güterrechtsverhältnisse materiell nach freiburgischem Rechte beurteilt, zu bestätigen und das hiegegen gerichtete Hauptbegehren der Berufungsklägerin abzuweisen ist. Nun hat die Klägerin zwar eventuell

noch in dieser Instanz eine Entschädigung beansprucht; sie begründet aber dies Begehren damit, daß der Beklagte die Schuld oder doch die Hauptschuld an der Zerrüttung der Ehe trage. In dieser Beziehung hat jedoch die Vorinstanz ausgeführt, daß ein solches eventuelles Begehren um Entschädigung vor der ersten Instanz (Bezirksgericht Zürich) nicht gestellt und vor zweiter Instanz prozessualisch nicht mehr zulässig sei. Demnach hat sie das Entschädigungsbegehren schon aus Gründen des kantonalen Prozeßrechtes abgewiesen. Das Bundesgericht hat nun nach bekanntem Grundsatz nicht nachzuprüfen, ob kantonales Recht, speziell kantonales Prozeßrecht, von den kantonalen Gerichten richtig ausgelegt und angewendet worden sei. Es ist daher das angefochtene Urteil auch in diesem Punkte einfach zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und es hat in allen Teilen beim Urteil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 6. September 1894 sein Verbleiben.

#### IV. Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen bei Tötungen und Verletzungen.

#### Responsabilité des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

19. Urteil vom 30. Januar 1895 in Sachen  
Jacot gegen Jura-Simplonbahn.

A. Durch Urteil vom 13. Oktober 1894 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Dem Kläger H. Jacot-Burmann sind die beiden ersten Klagsbegehren grundsätzlich zugesprochen und es wird die Ent-

schädigung, welche ihm die Jura-Simplonbahn-Gesellschaft zu bezahlen hat, festgesetzt auf sechstausend vierhundert Franken, welche Summe zinsbar erklärt wird à 4 % vom 17. August 1891 hinweg.

2. Mit seinem dritten Klagsbegehren ist der Kläger vorge-  
nannt abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte H. Jacot-Burmann die Be-  
rufung an das Bundesgericht, indem er Erhöhung der vorinstanz-  
lich gesprochenen Entschädigung und zwar sowohl derjenigen aus  
Art. 5 als aus Art. 7 des Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes, sowie  
Erhöhung des Zinsfußes von 4 auf 5 % beantragte.

Die beklagte Bahngesellschaft beantragte Bestätigung des vor-  
instanzlichen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 17. August 1891, morgens, stieg Marguerite Jacot,  
geboren 7. Juli 1873, Tochter des heutigen Klägers Henri Jacot-  
Burmann in Biel, in den Zug Nr. 2246, um nach Bern zu  
fahren, woselbst am gleichen Tage zur Feier des 700jährigen  
Bestehens der Stadt ein historischer Umzug stattfinden sollte. Der  
genannte Zug Nr. 2246 wurde in Zollikofen vom nachfolgenden  
Pariserzug Nr. 240/2166 angerannt; bei diesem Anlasse erlitt  
Marguerite Jacot komplizierte Schädelbrüche mit Zermalmung des  
Gehirns, was ihren sofortigen Tod herbeiführte. Der Vater des  
verunglückten Mädchens, Henri Jacot-Burmann klagte darauf  
beim Amtsgericht Bern als erster Instanz auf Entschädigung  
gemäß Art. 2, 5 und 7 des Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes laut  
Klage substantiierung samt Zins à 5 % vom Tage des Unfalles,  
sowie auf Schadenersatz für die anlässlich des Unfalles zu Grunde  
gegangenen Wert- und Kleidungsstücke, unter Kostenfolge (Art. 8  
c. 1.). Nachdem dann das Amtsgericht Bern dem Kläger 400 Fr.  
aus Art. 5, und 6000 Fr. aus Art. 7 des Eisenbahn-Haft-  
pflichtgesetzes zugesprochen, das Begehren aus Art. 8 dagegen  
abgewiesen hatte, wurde dieses Urteil in zweiter Instanz vom  
bernischen Appellations- und Kassationshof bestätigt und zwar  
wesentlich aus folgenden Gründen: Da Beklagte ihre Haftpflicht  
aus Art. 2, 5 und 7 nicht bestreite, sei diesbezüglich nur das  
Maß der Entschädigung streitig. Kläger verlange nun erstens

Ersatz der nutzlosen Auslagen, welche er für Erziehung seiner  
Tochter gehabt habe, und sodann Vergütung der weiteren ihm  
durch den Unfall erwachsenen Kosten, sowie eine angemessene  
Geldsumme gemäß Art. 7 E.-H.-G. Die Erziehungskosten be-  
rechne er auf durchschnittlich 800 Fr. per Jahr, was bis zum  
Alter von 17 1/2 Jahren 14,000 Fr. ausmache; die direkten  
Auslagen zufolge des Unfalles veranschlage er auf 400 Fr.; aus  
Art. 7 h. 1. fordere er 10,000 Fr. Nun könne zunächst davon  
keine Rede sein, daß auf Grund von Art. 5 cit. dem Kläger  
die auf seine Tochter verwendeten Erziehungskosten zu ersetzen  
seien; genannter Artikel setze den Schadenersatz für den Fall der  
Tötung limitativ dahin fest, daß den Hinterlassenen außer den  
Kosten einer versuchten Heilung sowie der Beerdigung ein weiterer  
Anspruch nur dann zustehet, wenn der Getötete zur Zeit seines  
Todes den betreffenden Hinterlassenen gegenüber alimentations-  
pflichtig war, und denselben dadurch der Unterhalt entzogen  
worden sei (Amtliche Sammlung XVI, S. 343). Diese Voraus-  
setzung treffe nun hier nicht zu, indem in der Klage von einer  
Bedürftigkeit des Vaters Jacot nicht die Rede sei; nur in diesem  
Falle der Bedürftigkeit hätte nach dem maßgebenden heimatischen  
d. h. neuenburgischen Rechte eine Alimentationspflicht der Ge-  
töteten bestanden (Art. 145 code civ. neuch.). Aus Art. 5 cit.  
habe daher der Kläger nur Anspruch auf Ersatz der (unbestrit-  
tenen) Beerdigungskosten im Betrage von 400 Fr. Bezüglich des  
Art. 7 sodann sei davon auszugehen, daß es sich bei der auf  
Grund desselben zu erkennenden angemessenen Geldsumme nicht  
um Ersatz eines materiellen Vermögensnachteiles, sondern nur  
um eine durch das besondere Verschulden der Bahn bedingte, von  
ökonomischen Rücksichten losgelöste und dem freien richterlichen  
Ermessen anheimgestellte Entschädigung handle. Daher seien nicht  
etwa die unter Art. 5 nicht zugelassenen Erziehungskosten unter  
dem Titel des Art. 7 zuzubilligen. Dagegen falle hier in Be-  
tracht das mehrfache grobe Verschulden der Beklagten (s. Urteil  
des Bundesgerichtes vom 2. Oktober 1893 in Sachen Flora Hirt  
gegen Jura-Simplonbahn), sowie der tiefe Seelenschmerz, den der  
plötzliche traurige Tod der guterzogenen, hoffnungsvollen Tochter  
den Eltern Jacot bereiten mußte. Immerhin liege kein Anlaß

vor, über den Anfaß der ersten Instanz hinauszugehen. Das Begehren aus Art. 8 h. 1. endlich sei wegen mangelnder Substantirung abzuweisen.

2. Die beklagte Bahngesellschaft hat bereits im vorinstanzlichen Verfahren anerkannt, daß sie dem heutigen Kläger, Vater Jacot, für den Tod seines Kindes, und zwar sowohl aus Art. 5 als aus Art. 7 C.-H.-G. haftpflichtig sei; nachdem sie sodann durch die Vorinstanz aus Art. 5 cit. zur Tragung der Beerdigungskosten von 400 Fr., und aus Art. 7 für tort moral zur Zahlung von 6000 Fr. verurteilt worden, hat sie gegen dieses Urteil keine Berufung eingelegt, sondern dasselbe anerkannt. Es steht unter diesen Umständen fest, daß die Beklagte dem Kläger gegenüber zur Zahlung der genannten Beträge verpflichtet ist und eine Reduktion derselben hierorts nicht mehr stattfinden kann; dagegen ist zufolge eingelegter Berufung des Klägers allerdings noch die Frage streitig, ob Kläger noch weitere Entschädigung beanspruchen könne. Nun hat die Beklagte beim heutigen Vorstand erklärt, dem Kläger aus Art. 8 C.-H.-G. für die beim Unfall zu Grunde gegangenen Kleider und Wertgegenstände Ersatz leisten zu wollen. Es kann sich daher nach der Aktenlage nur noch fragen, ob dem Kläger, sei es aus Art. 5, sei es aus Art. 7 h. 1. die für sein verunglücktes Kind aufgewandten Erziehungskosten zu ersetzen seien, und ferner, ob die Entschädigung für tort moral aus Art. 7 cit., auch abgesehen von einem etwaigen Zuspruch der Erziehungskosten zu erhöhen sei.

3. Was nun zunächst den Art. 5 cit. betrifft, so statuiert er in Alinea 1 für den Fall der Tötung (von anderen, hier von vornherein nicht zutreffenden Bestimmungen abgesehen) zunächst Ersatz der Kosten der Beerdigung; in Alinea 2 des gleichen Artikels wird ferner bestimmt, daß ein unterstützungsberechtigter Hinterlassener in einem solchen Falle für Entzug des Unterhaltes Ersatz verlangen kann. Im vorliegenden Falle sind nun die Beerdigungskosten im Betrage von 400 Fr. anerkannt, und ist eine weitere Forderung auf Grund des Art. 5, Alinea 1, nicht gestellt worden. Für Entzug des Unterhaltes sodann wurde überhaupt kein Schadenersatz eingeklagt. Das Rechtsbegehren des Klägers lautete allerdings u. a. allgemein auf Entschädigung aus Art. 5;

dagegen wurde dieselbe „nach Maßgabe der in der Klagesubstantirung aufgestellten Tatsachen“ verlangt; unter diesen Klagesatzen ist nun nirgends angeführt, daß die verunglückte Tochter ihren Angehörigen, speziell dem Kläger, den Unterhalt gewährt hätte, oder daß nach der gegebenen Sachlage diese Unterstützungspflicht wohl in Zukunft aktuell hätte werden können; Kläger hat also nirgends Ersatz für Entzug des Unterhaltes verlangt; es erklärt sich dies übrigens ohne weiteres aus der Tatsache, daß er in Wirklichkeit ein gutsituirter Mann ist, der aller Voraussicht nach kaum je in die Lage gekommen wäre, seine verunglückte Tochter um Unterstützung anzugehen. Unter diesem Umstande kann aber auf Grund des Art. 5 überhaupt keine Entschädigung zugesprochen werden. Speziell geht es nicht an, die Erziehungskosten für das getötete Kind auf Grund des genannten Art. 5 einzuklagen. Diesbezüglich kann angesichts des klaren Wortlautes desselben ein Zweifel nicht bestehen.

4. Nun hat aber der Kläger im weitern darauf abgestellt, daß die von der Vorinstanz gemäß Art. 7 C.-H.-G. gesprochene Summe vom Bundesgericht erhöht werde. Bei Zusprechung dieser angemessenen Geldsumme des Art. 7 ist, nach dem Wortlaute des Artikels selbst, von erweislichen Vermögensnachteilen abzugehen; daraus ergibt sich aber, daß die Erziehungskosten auch nicht unter dem Titel des Art. 7 zugebilligt werden können, indem dieselben eben erweislich wären und demgemäß auch vom Kläger genau beziffert worden sind. Für die Größe der Entschädigung aus Art. 7 ist vielmehr die Bedeutung des dem Kläger erwachsenen „tort moral“ maßgebend; es ist nun ohne weiteres klar, daß dieser Schaden in der Regel um so größer sein wird, je tüchtiger und wohlzogener ein verunglücktes Kind ist, und je größer demnach die Hoffnungen sind, zu denen es berechtigte. Demgemäß wird auch die Höhe der Entschädigung aus Art. 7 sich darnach richten dürfen und kommen unter diesem Gesichtspunkt allerdings auch indirekt die aufgewandten Erziehungskosten mit in Betracht. Obwohl nun in casu unbestritten ist, daß die verunglückte Marguerite Jacot allerdings eine guterzogene, hoffnungsvolle Tochter war und ihr Tod demgemäß den Angehörigen berechtigten, tiefen Schmerz bereiten mußte, so kann doch auf eine Erhöhung des

vorinstanzlich gesprochenen Betrages von 6000 Fr. nicht eingetretten werden. Vielmehr steht derselbe im richtigen Verhältnis zu den Entschädigungen, welche das Bundesgericht in ähnlichen Fällen gesprochen hat (s. bezüglich des Zollikofen-Eisenbahnunfalles Amtliche Sammlung XIX, S. 774 in Sachen Flora Hirt; XX, S. 90 in Sachen Bärttschi; Entscheid in Sachen Schori vom 23. Januar 1895; vgl. auch Amtliche Sammlung IX, S. 268 in Sachen Perrin gegen Kaufanne-Duchy.) Es ist daher das Urteil der Vorinstanz in diesem Punkte zu bestätigen.

5. Was dagegen den Zinsfuß von den gesprochenen Beträgen betrifft, so ist derselbe von 4 auf 5 % zu erhöhen. Es ist dies der gesetzliche Verzugszins, den das Bundesgericht regelmäßig zuerkannt hat (so z. B. in Sachen Bärttschi XX, S. 90).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Das vorinstanzliche Urteil wird in der Hauptsache bestätigt. Demgemäß ist die beklagte Jura-Simplonbahn-Gesellschaft pflichtig, dem Kläger eine Entschädigung von 6400 Fr. (sechstausend vierhundert Franken) zu bezahlen. Dieselbe ist vom 17. August 1891 an à 5 % zu verzinsen.

2. Es wird von der Erklärung der Jura-Simplonbahn-Gesellschaft Akt genommen, wonach sie den Kläger aus Art. 8 C.-S.-G. für beim Unfall zu Grunde gegangene Kleider und Wertgegenstände entschädigen will.

## 20. Urteil vom 20. Februar 1895 in Sachen Mösch gegen Gotthardbahn.

A. Durch Urteil vom 30. Oktober 1894 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Die Beklagte sei gehalten, den Klägern noch 3000 Fr. nebst Zins von 21,000 Fr. zu 5 % vom 5. März 1891 bis 1. August 1891, von da an von 21,000 Fr. bis zum Tage der Auszahlung der 18,000 Fr. zu 4 % zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte die Beklagte die Berufung an

das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genanntes Urteil in dem Sinne abzuändern, daß die Beklagte an Kläger nur noch zu bezahlen habe:

1. Zins zu 5 % vom ausbezahlten Betrage von 18,000 Fr. für die Zeit vom 5. März bis 1. August 1891.

2. Zins zu 4 % von genannter Summe vom 1. August 1891 bis zur Auszahlung (18. Mai 1894).

Mit der Mehrforderung seien die Kläger abzuweisen.

Die Kläger beantragen auf dem Wege der Anschlußberufung, es sei die Klage im vollen Umfange zu schützen und die Beklagte daher zu verpflichten, den Klägern noch 12,000 Fr. nebst Zins zu 5 % von 30,000 Fr. seit 5. März 1891, eventuell eine höhere als die vom luzernischen Obergericht gesprochene Entschädigung nebst Zins zu 5 % von 18,000 Fr. und von dieser Summe seit 5. März 1891 zu bezahlen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Karl Adolf Mösch, geboren 21. Februar 1856, Chemann der Maria Louisa Mösch, geboren 1857 und Vater von sechs (in den Jahren 1884, 1885, 1886, 1888, 1889 und 1892 geborenen) Kindern, war als Bahnmeister der Gotthardbahn in Airolo stationiert und bezog daselbst einen fixen Gehalt von monatlich 225 Fr., wozu noch einige Nebenbezüge (für Extraarbeiten und Gratifikation) kamen. Als am 26. Februar 1891 der Güterzug 208 der Gotthardbahn, welcher mit dem Bremser G. Oppliger von Airolo abgefahren war, ohne denselben in Göschenen ankam, schickte der Stationsvorstand von Airolo auf bezügliche telegraphische Anzeige seitens desjenigen von Göschenen den Mösch mit fünf Arbeitern auf einer Draisine in den Tunnel, um den vermißten Oppliger aufzusuchen. Mösch fuhr auf dem rechten Geleise in den Tunnel ein. Als er dann bei Kilometer 5 nach Airolo telephonierte, er habe Oppliger noch nicht gefunden, erhielt er von dort die Antwort, die Leiche desselben sei, laut Bericht von Göschenen, bei Kilometer 1,4 gefunden worden; er solle mit der Draisine das rechte Geleise frei halten, da der Zug 210 von Airolo aus in den Tunnel einfahren werde. Nachdem dieser Zug an Mösch vorbeigefahren war, stellte derselbe die Draisine auf das westliche Geleise und fuhr nach einigen Minuten dem